



Newsletter

Digitaler Nachlass – Was ist zu beachten?

Rahel Leimer, Rechtsanwältin und Notarin
Daniela Klöti, Dr. iur., Rechtsanwältin und Notarin, LL.M.

Digitaler Nachlass – Was ist zu beachten?

Im vorliegenden Beitrag möchten wir Ihnen anhand einiger Beispiele aufzeigen, was Sie in Bezug auf Ihren digitalen Nachlass vorkehren können.

1. Daten auf lokalen Datenträgern

Ihre digitalen Daten, die Sie auf einem lokalen Datenträger (Stick, Endgerät etc.) gespeichert haben, gehen im Todesfall auf Ihre Erben über.

Es empfiehlt sich, eine Liste mit allfälligen Passwörtern zu erstellen und so sicherzustellen, dass Ihre Erben nach Ihrem Versterben auch wirklich auf die Daten zugreifen können.

2. Daten in Clouds

Was mit Ihren Daten geschieht, die Sie bloss im Internet gespeichert haben, ist rechtlich nicht eindeutig geregelt. Sind diese Dateien mit einem Nutzer-Account wie z. B. iTunes, E-Books etc. verbunden und in einer Cloud abgelegt, erwerben Sie als Nutzer in der Regel nur ein Nutzungsrecht, dessen Ausübung im Detail in den allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Anbieters geregelt ist. So können diese allgemeinen Geschäftsbedingungen etwa vorsehen, dass das Nutzungsrecht mit Ihrem Tod erlischt, was zur Folge hat, dass sich die Dateien (Songs, e-Books etc.) nicht auf das Konto der Erben übertragen lassen, sondern ausschliesslich mit dem ursprünglichen Konto, d. h. Ihrem Konto, verknüpft bleiben. Solange Sie noch angemeldet bleiben, können Ihre Erben Ihre Daten bzw. Dateien nutzen. Sobald Ihr Account gelöscht ist, kann nicht mehr auf diese Daten zugegriffen werden.

Eigens geschaffene Daten in der Form von Urheberrechten oder anderen Immaterialgüterrechten sind unter Umständen jedoch vererbbar. Unter das Urheberrecht fallen Werke im Sinne von geistigen Schöpfungen mit individuellem Charakter. Damit können literarische Texte, Bilder, Fotos, Filme etc. grundsätzlich geschützt und damit vererbbar sein. Allerdings ist dies selten der Fall für Beiträge, die im Internet publiziert werden. Zum einen erfüllen Schnappschüsse, Selfies, Ferienfotos etc. das Kriterium der individuellen geistigen Schöpfung oft nicht und zum anderen bedingen sich Onlinedienste wie Facebook, Snapchat, Instagram etc. in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen in der Regel den Verzicht auf allfällige Urheberrechte aus. Wenn der Nutzer die allgemeinen Geschäftsbedingungen akzeptiert hat, kann mithin kein Urheberrecht mehr vererbt werden.

In der Schweiz nutzen mittlerweile rund 85 % der über 14-jährigen Personen das Internet. Sie verfügen über einen E-Mail-Account, erledigen ihre Zahlungen via E-Banking, PayPal oder TWINT, kaufen bei Webshops ein, verkaufen Waren über Internetportale, laden Musik, Filme oder Bücher herunter, speichern Daten in Clouds, erwerben Bitcoins und vernetzen sich über Social-Media-Netzwerke wie Instagram, Facebook, LinkedIn oder XING.

Was geschieht mit all diesen digitalen Hinterlassenschaften, wenn eine Person verstirbt? Können die Erben weiterhin auf den E-Mail- oder Facebook-Account des Verstorbenen zugreifen? Können die Erben PayPal-Guthaben oder Bitcoins auf sich übertragen? Gehören die vom Erblasser in Clouds gespeicherten Daten sowie heruntergeladene Filme den Erben? Können Erben verlangen, dass ein XING-Account des Verstorbenen gelöscht wird? All diese Fragen betreffen das Thema des sog. digitalen Nachlasses.

Während das zurzeit geltende Erbrecht die Vererbung von herkömmlichen Vermögenswerten wie Bankkonti, Wertschriften, Mobilien und Häuser regelt, bestehen in Bezug auf die Vererbung von «digitalen Vermögenswerten» zahlreiche Unsicherheiten.

Lesen Sie bei der Nutzung von Online-Diensten die allgemeinen Geschäftsbedingungen jeweils sorgfältig durch, um herauszufinden, ob für den Todesfall direkt beim Anbieter Instruktionen betreffend das Vererben von Daten in Clouds hinterlegt werden können.

3. Online-Banking, PayPal, TWINT

Ihr Online-Banking Konto wird nach Ihrem Tod wie jedes andere Konto gesperrt, bis die Erben sich mit einem Erbschein bei der jeweiligen Bank ausweisen können. Beim Online-Bezahldienst PayPal oder ähnlichen Anbietern gilt grundsätzlich dasselbe. Die Erben können sich gegen Vorlage eines Erbscheins ein allfälliges Guthaben überweisen lassen. Die Zugangsdaten werden hingegen nicht herausgegeben und das Konto wird nachher gelöscht. Wenn Ihre Erben über Ihre Nutzung dieser Dienste nicht informiert sind, verfallen die Guthaben.

Dokumentieren Sie die Nutzung von Diensten wie PayPal, TWINT etc.

4. E-Mail-Konten

Bei den Anbietern von E-Mail-Konten gibt es grosse Unterschiede, was den Zugang von Erben zu diesen Konten anbelangt. Einige Anbieter gewähren gegen Vorlage eines Todes- und Erbscheins mit der Zustimmung aller Erben den Zugriff auf das E-Mail-Konto. Andere Provider gewähren den Zugang nicht.

Einige Anbieter behalten sich aber das Recht vor, das Konto nach einer bestimmten Dauer der Inaktivität zu löschen. Bei wieder anderen Anbietern kann der Nutzer über den Konto-Inaktivitätsmanager festlegen, was mit seinen Daten geschehen soll, wenn er verstirbt. Dabei kann er z. B. mehrere Personen definieren, die über die Inaktivität einer (auch zu wählenden Zeitspanne) benachrichtigt werden.

Es empfiehlt sich, bei den Betreibern von E-Mail-Accounts abzuklären, ob sie den Erben im Todesfall Zugang gewähren und/oder ob direkt bei den jeweiligen Anbietern Instruktionen für das Vorgehen im Todesfall hinterlegt werden können.

5. Abonnemente

Viele Dienste laufen heute über ein Abonnement: So bezahlen Sie z. B. für die Nutzung von Microsoft Office oder die Nutzung eines Virenschutzprogramms eine jährliche Gebühr. Sie hören Musik über Spotify oder iTunes oder schauen Serien über Netflix. Die Gebühren bzw. die Kosten für diese Dienste werden häufig per Lastschriftverfahren direkt von Ihrem Konto abgebucht oder die Rechnungen werden Ihnen monatlich per E-Mail zugestellt.

Falls Ihre Erben die laufenden Abonnemente nicht oder nicht sofort entdecken, kann dies für sie teuer werden. Zwar erlauben die meisten Anbieter im Falle des Todes des Nutzers eine ausserordentliche Kündigung; trotzdem verlängern sich viele Abonnemente automatisch und die Dienste werden mindestens bis zur ausserordentlichen Kündigung in Rechnung gestellt.

Dokumentieren Sie Ihre Vertragsbeziehungen.

6. Social-Media

Bei Facebook beispielsweise erhalten die Erben aufgrund des Persönlichkeitsschutzes keinen Zugriff auf das Konto des Erblassers. Mittels Todesbescheinigung können die Angehörigen aber immerhin das Profil des Verstorbenen in einen Gedenkzustand setzen lassen. Allerdings könnten Sie selber zu Lebzeiten einen «Nachlassverwalter» bestimmen, der im Falle eines Falles einen Beitrag verfassen, das Profil- oder Titelbild ersetzen oder gar Ihr Konto löschen kann.

Andere Anbieter von Social-Media (z. B. Twitter, XING, LinkedIn etc.) bieten auch keinen Zugriff auf das Konto des Erblassers. Allerdings wird der Account auf Anfrage der Erben hin gelöscht.

Auch im Zusammenhang mit der Nutzung von Social-Media-Netzwerken empfiehlt es sich zu klären, ob allfällige Instruktionen für den Todesfall direkt bei den jeweiligen Anbietern hinterlegt werden können.

7. Fazit und Empfehlungen

Wie dieser Beitrag aufzeigt, sind wir von einer einheitlichen Regelung den digitalen Nachlass betreffend noch weit entfernt. Was können bzw. sollten Sie deshalb zu Lebzeiten vorkehren?

Behalten Sie stets den Überblick **über Ihre Internetaktivitäten** und bewirtschaften Sie Ihre digitalen Daten, indem Sie eine **Liste all Ihrer Benutzerkonti samt Zugangskoordinaten** erstellen und diese an einem sicheren Ort aufbewahren z. B. bei einem Willensvollstrecker oder einer anderen Vertrauensperson.

Informieren Sie sich rechtzeitig bei den jeweiligen Anbietern der von Ihnen genutzten Dienste, welche Möglichkeiten bestehen, um im Hinblick auf das Versterben bei den **Anbietern direkt Instruktionen zu hinterlegen**.

Bezeichnen Sie eine **Vertrauensperson**, welche sich bei Ihrem Versterben um Ihren digitalen Nachlass kümmert.

Verfassen Sie eine formgültige letztwillige Verfügung, in welcher Sie nebst der Vererbung Ihrer herkömmlichen Vermögenswerte auch Anordnungen in Bezug auf Ihren digitalen Nachlass treffen.

Wir **verfolgen** die Entwicklung auf diesem Gebiet. Gerne **unterstützen** wir Sie auch bei der Vererbung des digitalen Nachlasses.



Rahel Leimer
Rechtsanwältin und Notarin

T +41 31 326 66 35
office.leimer@vfischer.ch

Ehegüterrecht
Erbrecht
Erwachsenenschutz und Vorsorge
Stiftungsrecht
Gesellschaftsrecht
Immobilienrecht
Vertragsrecht
Notariat